

AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

29. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 20. Juni 2025	Nummer 9/2025
--------------	--	---------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
24	27.05.2025	Benachrichtigung / Bekanntmachung (gem. § 10 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)	2
25	20.06.2025	Sitzung des Wahlausschusses	3
26	20.06.2025	Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9 a) Aufhebung des Satzungs- bzw. Ratsbeschlusses Nr. 5 vom 13. Juni 2022 b) Satzung der Gemeinde Legden über den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck 9, vom 13. Juni 2025	3 – 6
27	20.06.2025	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden a) Aufhebung des Feststellungs- bzw. Ratsbeschlusses Nr. 17 vom 9. Dezember 2024 b) Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB	6 - 9

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 20,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 24**Benachrichtigung / Bekanntmachung**
(gem. § 10 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Otilia Lerca,

letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 27, 48739 Legden

z.Z. unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid vom 27.05.2025 beim Jobcenter der Gemeinde Legden, Zimmer-Nummer 4 während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

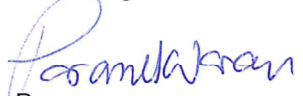
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48739 Legden, 27.05.2025

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister

Im Auftrag:


Parameswaran
Fachbereichsleiter
Bürgerservice und Soziales

Lfd. Nr. 25

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 10.07.2025, 18:00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Legden, St-Florian-Weg, 48739 Legden.

Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Tagesordnung:**- Öffentliche Sitzung -**

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Legden am 14. September 2025
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Legden (Rat der Gemeinde) am 14. September 2025

Jürgen Göckemeyer
Wahlleiter

Lfd. Nr. 26

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9

- a) **Aufhebung des Satzungs- bzw. Ratsbeschlusses Nr. 5 vom 13. Juni 2022**
- b) **Satzung der Gemeinde Legden über den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck 9, vom 13. Juni 2025**

Zu a)

Der Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9, wurde am 13. Juni 2022 als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach dem seinerzeit rechtswirksamen § 13b BauGB. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Legden am 12. August 2022 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil des 4. Senats vom 18. Juli 2023 - BVerwG 4 CN 3.22 - die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit europäischen Unionsrecht festgestellt.

Der Rat der Gemeinde Legden hat daraufhin am 1. Juli 2024 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. §§ 215a Abs. 2 BauGB und 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“ beschlossen und am 9. Dezember 2024 den v. g. Satzungs- bzw. Ratsbeschluss aufgehoben.

Zu b)

Der Rat der Gemeinde Legden hat dann in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 den Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9, erneut als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan betrifft die Grundstücke Gemarkung Asbeck, Flur 10, Flurstücke 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268 und 269 tlw. (Katasterstand: April 2024) und wird wie folgt begrenzt:

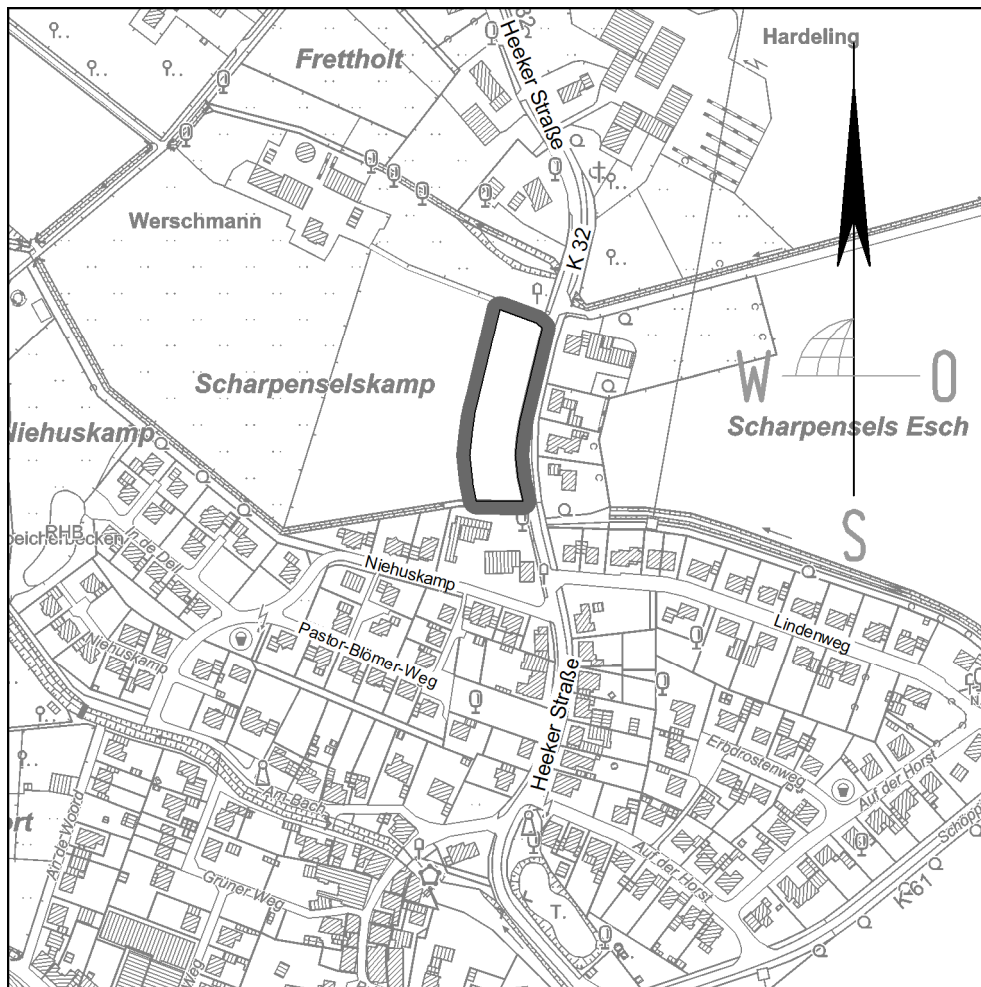
Im Norden durch eine Parallele mit Abstand von 3 m zur Fahrbahn der Zufahrt zur landwirtschaftlichen Hofstelle Frettholt 17 inkl. Verbreiterung für die Anbindung an die Heeker Straße,

Im Osten durch das Straßengrundstück der Heeker Straße inkl. Verkehrsgrün (Gemarkung Asbeck, Flur 3, Flurstück 113),

Im Süden durch das Grundstück des verrohrten Gewässers (Gemarkung Asbeck, Flur 10, Flurstück 94) nördlich des Grundstückes Heeker Straße 11 (Gemarkung Asbeck, Flur 10, Flurstück 146),

Im Westen durch die landwirtschaftliche Ackerfläche (Gemarkung Asbeck, Flur 10, Flurstück 269) entlang der ausparzellierten unbebauten Grundstücke an der Heeker Straße 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 (Gemarkung Asbeck, Flur 10, Flurstücke 261, 262, 263, 264, 265, 266 und 267).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Planung verfolgt folgende Ziele:

- Bereitstellung von Wohnraum für Asbecker
- Arrondierung der Asbecker Siedlungslage
- Bedarfsorientierte Gemeindeentwicklung
- Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur

Der Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9, mit der Begründung, dem Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I), dem Geruchsgutachten und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabstimmung unter Tel. 0 25 66/910-236 oder 910-257 wird empfohlen.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden (www.legden.de > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Bebauungspläne > Rechtskräftige B-Pläne) und über das zentrale Internetportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) gem. § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 9. Dezember 2024 über die Aufhebung des Satzungs- bzw. Ratsbeschlusses Nr. 5 vom 13. Juni 2022 sowie der vom Rat der Gemeinde Legden am 9. Dezember 2024 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene Bebauungsplan „Westlich der Heeker Straße“, Ortsteil Asbeck Nr. 9, wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

(2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. November 2023

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 20. Juni 2025

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 26

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden

- a) Aufhebung des Feststellungs- bzw. Ratsbeschlusses Nr. 17 vom 9. Dezember 2024**
- b) Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB**

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2024 den Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden gefasst. Der daraufhin der Bezirksregierung Münster gem. § 6 BauGB vorgelegte Antrag auf Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden konnte aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften nicht genehmigt werden, sodass das Bauleitplanverfahren ab § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt wurde.

Der Rat der Gemeinde Legden hat daher in seiner Sitzung am 28. April 2025 den Feststellungs- bzw. Ratsbeschluss Nr. 17 vom 9. Dezember 2024 aufgehoben.

Zu b)

Die daraufhin vom Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 28. April 2025 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden ist der Bezirksregierung Münster am 12. Mai 2025 gem. § 6 BauGB erneut zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat dann am 26. Mai 2025 (Az.: 35.02.01.100-009/2025.0002.20/25) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden gem. § 6 BauGB genehmigt.

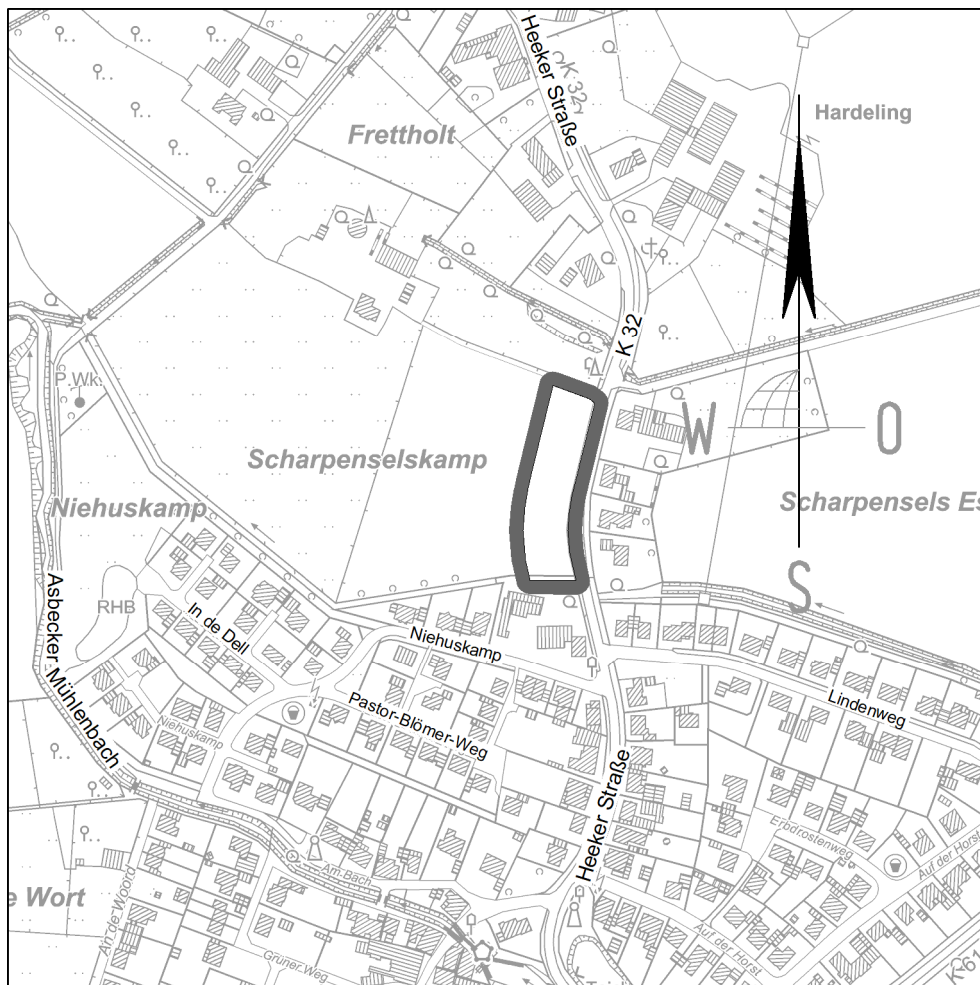
Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden umfasst folgenden Änderungspunkt:

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Nordosten** durch eine Parallele mit Abstand von 3 m zur Fahrbahn der Zufahrt zur landwirtschaftlichen Hofstelle Frettholt 17 inkl. Verbreiterung für die Anbindung an die Heeker Straße,
im **Osten** durch das Straßengrundstück der Heeker Straße inkl. Verkehrsgrün (Gemarkung Asbeck, Flur 3, Flurstück 113),
im **Süden** durch das Grundstück Heeker Straße 11,
im **Westen** durch die landwirtschaftliche Ackerfläche (Gemarkung Asbeck, Flur 10, Flurstück 269).
(nach Katasterstand vom April 2024)

Die Lage des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden in der Fassung der 45. Änderung mit der Begründung, dem Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I), dem Geruchsgutachten und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabstimmung unter Tel. 0 25 66/910-236 oder 910-257 wird empfohlen.

Des Weiteren kann der rechtswirksame Flächennutzungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden (www.legden.de > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > Rechtskräftige Änderungen) und über das zentrale Internetportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) gem. § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 28. April 2025 über die Aufhebung des Feststellungs- bzw. Ratsbeschlusses Nr. 17 vom 9. Dezember 2024 sowie die vom Rat der Gemeinde Legden am 28. April 2025 beschlossene und von der Bezirksregierung Münster am 26. Mai 2025 genehmigte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 1994), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02. November 2023

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 20. Juni 2025

Dieter Berkemeier
Bürgermeister